

Altra Wohnen

Wohnvertrag *Begleitetes Wohnen*

Vertrag

über die Betreuung im *Begleiteten Wohnen* des Altra Wohnens

mit

.....
Name

.....
Vorname

.....
Gesetzlicher Wohnort

.....
Heimort

.....
Krankenkasse

.....
AHV-Nr.

.....
Geburtsdatum

Vertreten durch:

ohne Beistand*in

Beistand*in

.....
Name

.....
Vorname

.....
Adresse

.....
Telefon

.....
E-Mail

1 Vertragsbeginn/Probezeit

- **Der Vertrag beginnt am** und ist bis zur Kündigung durch die eine oder andere Vertragspartei gültig.
- Eine Probezeit ist nicht vorgesehen.

2 Finanzierung/Kosten

- Die Finanzierung der eigenen Wohnung erfolgt durch die Klienten.
- Die Betreuungskosten werden monatlich nach Stundenaufwand erfasst und den Klienten bzw. bei der gesetzlichen Vertretung direkt in Rechnung gestellt. Dieser ist für die Einreichung der Rechnungen bei der EL zuständig.
- Unser Verrechnungsansatz für die individuelle ambulante Betreuung (inkl. Administration) beträgt CHF 75.- /Std. (siehe Tarifblatt).

3 Betreuungsleistung/Unterstützungsbereiche

Die Begleitung kann als vorübergehende oder längerfristige Hilfestellung in Anspruch genommen werden.

Wir gehen von einem Betreuungsbedarf im Rahmen eines Gesprächs pro Woche für rund 1h aus. Dieser Kontakt findet vorwiegend in der eigenen Wohnung statt.

Im Fokus der Unterstützung steht die Begleitung bei der Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben. So z.B. bei der Organisation vom Haushalt, im Umgang mit Geld und administrativen Belangen, bei persönlichen Herausforderungen (Problembewältigung, Konfliktlösungen) bei der Freizeitgestaltung und in der Ferienplanung.

Der Schwerpunkt der Unterstützung wird gemeinsam festgelegt und auf die individuellen Bedürfnisse jeder Person abgestimmt.

- Bei Notfällen erfolgt die Kontaktaufnahme mit Hilfseinrichtungen selbständig und direkt durch die Klienten. Ergibt sich trotzdem die Notwendigkeit einer Ansprechperson im Betreuungsteam, so ist ein 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen erreichbar.

Nach Absprache besteht die Möglichkeit von Zeit zu Zeit an einem Nachtessen im entsprechenden Wohnbereich teilzunehmen. Ist ein Klinikaufenthalt notwendig, wird die Betreuung in Zusammenarbeit mit dem Klinikpersonal weitergeführt, um die Rückkehr in die eigene Wohnung zu erleichtern.

3.1 Auftrag/Unterstützungsbedarf

Im Rahmen eines Gespräches wird die aktuelle Lebenssituation der Klienten besprochen, die Wünsche und Ziele erfasst und der Unterstützungsbedarf als Auftrag festgehalten (Wo037).

4 Verpflichtungen der Klienten

- Die Klienten, respektive der gesetzliche Vertreter verpflichten sich zur Bezahlung der vertraglichen Betreuungstarife die monatlich in Rechnung gestellt werden.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuer-Team.

5 Beschwerdemöglichkeit

Gegen gefällte Entscheide kann beim zuständigen Abteilungsleiter schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Kommt keine Einigung zustande, ist das Anliegen an die nächsthöhere Instanz (Bereichsleiterin Wohnen, Geschäftsführer Altra, Stiftungsrat Altra) weiterzuleiten.

6 Auflösung des Vertrages

Die Auflösung des Vertrages kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 30 Tage Frist jeweils auf das Monatsende gekündigt werden. Im Todesfall endet der Vertrag per Ende des Monats.

Bei Nichteinhalten der Vertragsbedingungen und Vertragsverpflichtungen kann die Kündigung resp. die Betreuungsleistung per sofort eingestellt oder nicht mehr in Anspruch genommen werden.

7 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden im Sinne des Leitbildes der Stiftung und den Betriebskonzepten des Altra Wohnens, welche den Klienten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.

Subsidiäres Recht:

Für nicht in diesem Vertrag (inkl. Anhang) geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

Im Anschluss Wohnvertragsbestandteil

- Merkblatt Versicherungen (zum Unterschreiben und Retournieren)
- Tarifblatt / Finanzierung – Begleitetes Wohnen

Beilagen

- Altra Wohnen – Konzept Begleitetes Wohnen
- Auftrag im Begleiteten Wohnen

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben:

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Bereichsleitung Wohnen/Unterschrift

.....
Klienten

.....
Fachbereich Wohnen/Unterschrift

.....
Gesetzliche Vertretung/Unterschrift

.....
Name

.....
Vorname

.....
AHV-Nr.

Grundvoraussetzung für einen Eintritt bei uns ist der Abschluss einer

- ✓ **Privat-Haftpflichtversicherung**
- ✓ **Krankenversicherung**
- ✓ **Unfallversicherung**

Die Klienten, die in den Wohneinrichtungen der Altra leben sind nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert. Ebenso besteht keine Haftpflichtversicherung für sie.

Die Klienten, oder Ihre gesetzlichen Vertreter müssen aus diesem Grunde auf eigene Kosten die oben erwähnten Versicherungen abschliessen.

Wir empfehlen für Kranken- und Unfallversicherung diese auch für einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt und Krankentransport abzuschliessen.

Hiermit bestätige ich, von den obenstehenden Versicherungsbedingungen Kenntnis genommen zu haben.

Auf dem "Anmeldeformular" habe ich die bestehenden Versicherungen aufgeführt. Allfällige Versicherungswechsel werde ich der zuständigen Abteilungsleitung melden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Klienten, respektive gesetzlicher Vertreter

Die Tarife richten sich nach Kantonalen Vorgaben des Sozialamtes und der SVA des Kantons Schaffhausen.

Tarif und Abrechnung

- Die Betreuungskosten werden monatlich nach Stundenaufwand erfasst und in Rechnung gestellt.
- Unser Verrechnungsansatz für die individuelle ambulante Begleitung beträgt CHF 75.- /Std. (ebenso für Administration).

Im Einzelfall muss geprüft werden:

- ob das HILO-Gesuch gemacht oder bereits vorhanden ist und
- die Erhöhung der EL vorliegt oder beantragt werden muss (jeweils durch Beistand).

Hilflosigkeit (HILO) für lebenspraktische Begleitung der IV

Eine lebenspraktische Begleitung kann angerechnet werden, sofern die versicherte Person wegen der Invalidität dauerhaft und regelmässig darauf angewiesen ist und ausserhalb des Heims lebt (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Die lebenspraktische Begleitung ist dauernd und regelmässig, wenn sie über einen Zeitraum von drei Monaten im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn die versicherte Person

- ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, d.h. Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Bewältigung von Alltagssituationen oder Anleitung/Überwachung zur Haushalterledigung benötigt oder
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder
- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Assistenzbegleitung

Im Einzelfall kann/soll die Leistung der Assistenzbegleitung geprüft werden.

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können. (Quelle: SVA SH)